

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herzogenrath - Amtsblatt -



49. Jahrgang

Herzogenrath, den 27.08.2026

Nummer: 12

Amtliche Bekanntmachung Nr. 69/2026

Öffentliche Zustellung an Fahrzeughalter „49-PT-FR (NL)“

Gem. §10 Verwaltungszustellungsgesetz
für das Land Nordrhein-Westfalen
(Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)

An den Halter des Fahrzeugs mit dem amtlichen Kennzeichen „49-PT-FR (NL)“, Herrn Roger van Klaveren, zuletzt wohnhaft Heihof 1 in NL-6466 AJ Kerkrade, ergeht eine Ordnungsverfügung vom 14.08.2026 Aktenzeichen A32.1 49-PT-FR (NL). Diese kann nicht zugestellt werden, da die aktuelle Anschrift unbekannt ist.

Gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07. März 2006 (Zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762)) wird die Ordnungsverfügung daher durch öffentliche Zustellung zugestellt.

Der Fahrzeughalter kann die Ordnungsverfügung beim

Amt für Ordnung und Bevölkerungsschutz - A 32
A32.1 Ordnungswesen und Bürgerdienste
der Stadt Herzogenrath, Zimmer 19
Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath

montags bis freitags von 08:30 – 12:00 Uhr und zusätzlich donnerstags von 14:00 – 17:30 Uhr in Empfang nehmen.

Die Unterlagen werden durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Dadurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Gemäß §10 Abs. 2 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Herzogenrath, den 14.08.2026
im Auftrag
gez. Gülpen

Amtliche Bekanntmachung Nr. 70/2026

Öffentliche Zustellung an Fahrzeughalter „66-GP-SN (NL)“

Gem. §10 Verwaltungszustellungsgesetz
für das Land Nordrhein-Westfalen
(Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)

An den Halter des Fahrzeugs mit dem amtlichen Kennzeichen „66-GP-SN (NL)“, Herrn Yordan Petrov, zuletzt wohnhaft Van den Berghstraat 34 in NL-2522 ZR 's-Gravenhage, ergeht eine Ordnungsverfügung vom 14.08.2026 Aktenzeichen A32.1 66-GP-SN (NL). Dieser kann nicht zugestellt werden, da die aktuelle Anschrift im Ausland ist.

Gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07. März 2006 (Zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762)) wird die Verfügung daher durch öffentliche Zustellung zugestellt.

Der Fahrzeughalter kann die Ordnungsverfügung beim

Amt für Ordnung und Bevölkerungsschutz - A 32
A32.1 Ordnungswesen und Bürgerdienste
der Stadt Herzogenrath, Zimmer 19
Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath

montags bis freitags von 08:30 – 12:00 Uhr und zusätzlich donnerstags von 14:00 – 17:30 Uhr in Empfang nehmen.

Die Unterlagen werden durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Dadurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Gemäß §10 Abs. 2 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Herzogenrath, den 14.08.2026
im Auftrag
gez. Gülpen

Amtliche Bekanntmachung Nr. 71/2026

Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln

Planfeststellungsverfahren gemäß § 68 WHG für die „Umgestaltung des Hochwasserrückhaltebeckens Herzogenrath“ – Az.: 54.1.16.1-Rur-(1.4)-4 Hü

Im Planfeststellungsverfahren der Bezirksregierung Köln zur Umgestaltung des Hochwasserrückhaltebeckens Herzogenrath durch den Wasserverband Eifel-Rur am Broicher Bach in Herzogenrath findet zur Erörterung der rechtzeitig gegen das o.g. Vorhaben abgegebenen Stellungnahmen der beteiligten Behörden und sonstigen Stellen sowie der Einwendungen aus dem Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren am

**06.10.2026, um 10:00 Uhr, in der Bezirksregierung Köln,
Raum K 103, Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln,**

der Erörterungstermin gemäß § 18 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) in Verbindung mit den §§ 73 Abs. 6 Satz 6 und 67 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) NRW statt.

Die Bekanntmachung des Erörterungstermins erfolgt gemäß § 18 UVPG in Verbindung mit § 73 Abs. 6 Satz 2 VwVfG.

Die Teilnahme ist jedem, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, freigestellt.

Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, können sich durch einen Bevollmächtigten im Termin vertreten lassen. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.

Der Erörterungstermin ist nach § 18 Abs. 1 UVPG i.V.m. § 73 Abs. 6 VwVfG und § 68 VwVfG NRW nicht öffentlich. Teilnahmeberechtigte werden daher gebeten, rechtzeitig zum Erörterungstermin zu erscheinen und sich am Eingang mit einem amtlichen Ausweisdokument auszuweisen. Teilnahmeberechtigte, die sich vertreten lassen, werden außerdem gebeten, eine schriftliche Vollmacht auszustellen, die von der bevollmächtigten Person vorzulegen ist.

Teilnahmeberechtigt für den Erörterungstermin sind der Träger des Vorhabens, die Behörden und Träger öffentlicher Belange, Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG, die Stellungnahmen abgegeben haben, die Betroffenen und diejenigen Personen, die Einwendungen erhoben haben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann und dass das Anhörungsverfahren mit Abschluss des Erörterungstermins beendet ist.

Durch die Teilnahme an der mündlichen Verhandlung oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Da keine Besucherparkplätze zur Verfügung stehen, wird empfohlen die umliegenden Parkhäuser zu nutzen oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln anzureisen.

Eine Bewirtung durch die Bezirksregierung erfolgt nicht.

Köln, 23.08.2026

Im Auftrag
gez. Hülsen